



Resolution 2731 (2024)**verabschiedet auf der 9639. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen von 2018 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (im Folgenden das Neubelebte Abkommen), *betonend*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, *mit der nachdrücklichen Forderung* der vollständigen und unverzüglichen Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der Übergangsperiode des Neubelebten Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan und *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der verzögerten Durchführung des Neubelebten Abkommens, aufgrund der die politischen Übergangsregelungen um weitere zwei Jahre verlängert werden mussten,

unter Begrüßung des von der Übergangsregierung der nationalen Einheit vorgelegten ersten Berichts über die Fortschritte in Bezug auf die Kriterien (S/AC.57/2024/COMM.18) und der ermutigenden Entwicklungen bei der Durchführung von Teilen des Neubelebten Abkommens, einschließlich des erneuten Bekenntnisses der Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Fortführung des Einsatzes der Erforderlichen Vereinten Streitkräfte, der Verabschiedung des geänderten Gesetzes über landesweite Wahlen, der Fortschritte bei der strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung und der Verlängerung des Gemeinsamen Aktionsplans für die Streitkräfte zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und mit der Aufforderung an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, das Mandat des Gemeinsamen Durchführungsausschusses dringend zu verlängern,

Unterstützung der Gemeins

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 5. Juni 2024.



konstruktiver und sicherer Beteiligung der Frauen an diesem Prozess und mit der Aufforderung an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung der verbleibenden Streitpunkte, aufgrund deren es nach wie vor zu Gewalt kommt, erkennen zu lassen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Intensivierung der Gewalt, einschließlich der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, aufgrund der die politische, si-

und Missbrauchshandlungen, einschließlich unter Ausübung geschlechtsspezifischer Ge-

9. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

10. *verlangt* von den Mitgliedstaaten, dass sie die in der Resolution [2428 \(2018\)](#) enthaltenen Bestimmungen umzusetzen und zu überwachen verpflichten, und dass sie die Mitgliedstaaten, die diese Bestimmungen nicht umsetzen, dazu verpflichten, diese Bestimmungen umzusetzen und zu überwachen;

16. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach es finanzielle Unregelmäßigkeiten gibt und wonach es an Transparenz, Aufsicht und Finanzkontrolle mangelt, was den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährdet und nicht im Einklang mit Kapitel IV des Neubelebten Abkommens steht, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe

17. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

18. *beschließt*, das in Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2025 zu verlängern, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2024 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2025 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt, und *erinnert* an Ziffer 6 der Resolution [2664 \(2022\)](#), in der der Ausschuss angewiesen wird, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe die Durchführung von Ziffer 1 der Resolution [2664 \(2022\)](#), einschließlich des Risikos der Abzweigung, zu überwachen;

19. *ersucht* das Sekretariat, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe (A)5.1 (bz)4.2 (S)7.7 (a)4.3157z(no4.2 (nd (i)6.9 (gun)14.2 (ngr)13.6 (

